

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Mai 1957

Nummer 53

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 29. 3. 1957, Feuerschutzwoche im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21. 7. bis 28. 7. 1957. S. 1009.

D. Finanzminister.

RdErl. 12. 4. 1957, Verteidigungslasten; hier: Behandlung von Inhaftierungsschäden nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden. S. 1010. — RdErl. 25. 4. 1957, G 131; hier: Zahlung von Entlassungsgeld gem. § 71b S. 1014. — RdErl. 26. 4. 1957, Richtlinien für die Gewährung einer Nachdienstentschädigung. S. 1015.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

III. A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft: RdErl. 18. 4. 1957, Bescheinigung der für die Bewilligung oder fachliche Prüfung von Anträgen auf öffentliche Wohnungsbauförderung zuständigen Stellen über die Zulässigkeit der Gewährung von Aufbaudarlehen als Globaldarlehen. S. 1016.

K. Justizminister.

Notizen.

16. 4. 1957, Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von Haiti in Hamburg. S. 1018. — 25. 4. 1957, Amtsbezirke der Philippinischen Konsularabteilung in Bonn und des Konsulats der Philippinen in Hamburg. S. 1018.

Hinweis.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 8 v. 15. 4. 1957. S. 1017/18.

C. Innenminister

III. Kommunalaufsicht

Feuerschutzwoche im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21. 7. bis 28. 7. 1957

RdErl. d. Innenministers v. 29. 3. 1957 —
III A 3/206 — 5942/57

In der Woche vom 21. 7. bis 28. 7. 1957 führen die Feuerwehren des Landes Nordrhein-Westfalen eine Feuerschutzwoche durch. Zweck der Feuerschutzwoche ist:

- a) Aufklärung der Bevölkerung über Brandgefahren und Aufforderung zur Mitarbeit bei der Brandverhütung
- b) Aufklärung der Bevölkerung über die Tätigkeit der Feuerwehren
- c) Überprüfung aller Feuerschutzeinrichtungen, sowie der Alarm- und Einsatzpläne.

Einzelheiten hierüber bitte ich meinem RdErl. v. 14. 6. 1956 — MBl. NW. S. 1346 — zu entnehmen.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr hat die Landkreise und kreisfreien Städte (Straßenverkehrsämter) gebeten, Anträgen der Feuerwehren auf Erteilung der Erlaubnis zum Einsatz von Lautsprecherwagen zu entsprechen.

Der Kultusminister wird die Lehrkräfte veranlassen, durch Aufklärung über Brandgefahr und Brandverhütung im Unterricht auf die Feuerschutzwoche, sowie auf die mit der Feuerschutzwoche verbundenen Veranstaltungen besonders hinzuweisen.

Um die Bedeutung der Feuerschutzwoche zu unterstreichen, bitte ich die Gemeinden als Träger des Feuerschutzes, die Trägerschaft der Feuerschutzwoche zu übernehmen und dieser Veranstaltung jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1957 S. 1009.

D. Finanzminister

Verteidigungslasten; hier: Behandlung von Inhaftierungsschäden nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 4. 1957 —
VL 4600—2160/57 III E 2

Das nachstehend abgedruckte Rd.Schr. d. Bundesministers der Finanzen v. 25. 3. 1957 — II E/1 — BL 1112/O 4250 — 53/57 gebe ich hiermit bekannt und bitte danach zu verfahren.

Ergänzend bemerke ich folgendes:

1. Die Bearbeitung dieser Fälle nach dem Besatzungsschädenabgeltungsgesetz (vergl. Abschn. II der Anlage) obliegt den in § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besatzungsschäden vom 13. März 1956 (GV. NW. S. 121) genannten Verteidigungslastenämtern.
2. Die Entscheidung über die Gewährung eines Härteausgleichs gem. Abschn. III der Anlage übertrage ich hiermit den Verteidigungslastenämtern zu 1) (s. Ziff. 12 Abs. 1).
3. Sofern Anträge bei anderen Verteidigungslastenämtern bereits vorliegen oder eingehen, bitte ich um deren Weiterleitung an die zuständigen Ämter.
4. Das in Ziff. 10 (letzter Abs.) der Anlage erwähnte Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 22. 7. 1955 ist mit meinem RdErl. v. 11. 8. 1955 — VL 4600—5092/55 III E 3 — bekanntgegeben worden.
5. Ich bitte die Ämter für Verteidigungslasten, die Berichte zu Ziff. 13 der Anlage zum **15. 2. und 15. 9. jeden Jahres** dem Regierungspräsidenten in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Regierungspräsidenten bitte ich, mir ein Exemplar des Berichtes — ggf. mit eigenen Ergänzungen — zum **20. 2. und 20. 9. jeden Jahres** zu übersenden. Als Stichtag für die Erhebungen gilt der 31. 1. und der 31. 8. jeden Jahres.

6. Zu Ziff. 14 bemerke ich, daß die erforderlichen Haushaltsmittel auch für das Rechnungsjahr 1957 als zugewiesen gelten.

An die Regierungspräsidenten,
Verwaltungen der kreisfreien Städte und Landkreise.

Anlage

„Der Bundesminister der Finanzen.
II E 1 — BL 1112/O 4250 — 53/57

Bonn, den 25. März 1957.

An die Herren Finanzminister
und Finanzsenatoren der Länder pp.

Betrifft: Verteidigungslasten; hier: Behandlung von Inhaftierungsschäden nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden

I.

Unter Inhaftierung (Internierung) im Sinne dieses Rundschreibens ist die durch die ehemaligen Besatzungsmächte angeordnete und durchgeführte Freiheitsentziehung, unter Inhaftierungsschäden sind Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu verstehen, die durch die Inhaftierung oder bei Gelegenheit der Inhaftierung verursacht worden sind, wobei als Inhaftierung sowohl die Inhaftnahme als auch das Inhaftthalten anzusehen ist. Das Rundschreiben findet auf Kriegsgefangene im Sinne des § 2 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KgfEG) vom 30. Januar 1954 — BGBl. I S. 5 — keine Anwendung.

II.

1. Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Entschädigung wegen Inhaftierungsschäden muß davon ausgegangen werden, daß eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden vom 1. Dezember 1955 nur gewährt werden kann, wenn

- a) die Voraussetzungen des § 2 BesAbgeltG gegeben sind;
- b) keiner der Ausschlußtatbestände des § 3 BesAbgeltG vorliegt;
- c) durch eine rechtswidrige und schuldhaft Handlung oder Unterlassung ein Personen- oder Sachschaden im Sinne des § 4 Absatz 1 BesAbgeltG verursacht worden ist.

2. Hieraus folgt für Schäden, die durch die Inhaftierung als solche verursacht worden sind:

- a) Ist die Inhaftierung in Durchführung einer allgemeinen Anordnung der Besatzungsmächte vorgenommen worden, so kann eine Entschädigung in keinem Fall gewährt werden — § 3 Absatz 2 BesAbgeltG —. Es bestehen daher keine Entschädigungsansprüche der vom sogenannten automatischen Arrest Betroffenen.
- b) Auch wenn der Ausschlußtatbestand des § 3 Absatz 2 BesAbgeltG nicht vorliegt, kann eine Entschädigung nicht gewährt werden, wenn die Inhaftierung nicht als eine widerrechtliche Handlung im Sinne des § 4 Absatz 1 BesAbgeltG anzusehen ist.

Der Entscheidung hierüber kann nur die Sach- und Rechtslage zugrunde gelegt werden, die zur Zeit der den Schaden verursachenden Handlung bestand und nach der den ehemaligen Besatzungsmächten weitgehende Befugnisse zustanden. Es wird daher grundsätzlich auch davon ausgegangen werden müssen, daß die ehemaligen Besatzungsmächte Personen, deren Inhaftierung sie zur Erreichung ihrer Besatzungszwecke und -ziele, insbesondere zum Zwecke der Entnazifizierung und Demokratisierung, für erforderlich halten konnten, in Haft nehmen durften.

Lag ein Grund, der die Inhaftierung rechtfertigen konnte, in der Person des Inhaftierten nicht vor, so ist weiter zu prüfen, ob den für die Besatzungsmacht Handelnden ein Verschulden trifft, d. h. ob er erkannt hat oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt erkennen konnte, daß die Voraussetzungen für eine Inhaftierung nicht gegeben waren. Auch bei

der Prüfung dieser Frage sind die Verhältnisse, die zur Zeit der Inhaftierung herrschten, zu berücksichtigen. Ist die Inhaftierung auf Grund glaubhaft erscheinender Angaben Dritter hin erfolgt, so wird ein schuldhaftes Handeln auch dann nicht angenommen werden können, wenn die Angaben sich nachträglich als unrichtig erwiesen haben. Im übrigen mußte die Besatzungsmacht damit rechnen, daß — wie es tatsächlich geschehen ist — zahlreiche Personen unter falschem Namen lebten, so daß bei Vorliegen gewisser Identitätsmerkmale die Inhaftierung als nicht schuldhaft anzusehen sein wird. Auch die Inhaftierung auf Grund einer Verwechslung wird nicht ohne weiteres die Annahme eines schuldhaften Handelns rechtfertigen, zumal es infolge der vor allem in der ersten Zeit nach der Besetzung herrschenden Zustände in vielen Fällen nicht möglich war, vor der Inhaftierung eine bis ins einzelne gehende Prüfung aller Identitätsmerkmale vorzunehmen.

In Fällen dieser Art wird ein schuldhaftes Handeln nur dann als gegeben angesehen werden können, wenn die erforderlichen Ermittlungen über die Identität des Inhaftierten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach der Inhaftnahme vorgenommen worden sind.

Auch wenn festzustellen ist, daß eine Inhaftierung widerrechtlich und schuldhaft vorgenommen worden ist, kann — bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — eine Entschädigung nach dem Besatzungsschädenabgeltungsgesetz nur für Personen- und Sachschäden gewährt werden. Eine Entschädigung wird dagegen nicht gewährt für Vermögensschäden, die als Folge der Freiheitsentziehung eingetreten sind, da die Freiheit nicht zu den durch § 4 BesAbgeltG geschützten Rechtsgütern gehört.

3. Für Schäden, die nicht unmittelbar durch die Inhaftierung als solche, sondern bei Gelegenheit der Inhaftierung verursacht worden sind, gilt folgendes:

Wird bei der Inhaftnahme oder während des Inhafthaltens ein Personen- oder Sachschaden verursacht, der nicht durch die Inhaftierung als solche bedingt ist, so kommt es nicht darauf an, ob die Inhaftierung rechtmäßig war oder nicht. Entscheidend ist vielmehr in diesen Fällen lediglich, ob für die den Schaden unmittelbar verursachende Handlung oder Unterlassung ein Rechtfertigungsgrund bestand oder nicht, und in letzterem Falle, ob ein Verschulden des Handelnden festzustellen ist. Hierhin gehören insbesondere Schäden infolge von Mißhandlungen während der Dauer der Inhaftierung sowie Schäden infolge des Verlustes von persönlichem Eigentum, das dem Inhaftierten unberechtigt weggenommen und nicht zurückgegeben worden ist. Auch hier gilt, daß für reine Vermögensschäden, die lediglich eine Folge der Freiheitsentziehung darstellen, eine Entschädigung nicht gewährt wird.

4. Zu beachten ist, daß eine Entschädigung nur dann gewährt werden kann, wenn ein Antrag fristgerecht gestellt worden ist. Fehlt es hieran, so kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn und soweit der Antragsteller ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. In den Fällen des § 59 Absatz 2 BesAbgeltG ebenso wie in den Fällen des § 24 Absatz 3 Satz 1 BesAbgeltG ist weiter Voraussetzung, daß der Antrag innerhalb einer angemessenen Frist nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt worden ist. Wenn auch bei der Besonderheit der hier zur Erörterung stehenden Schäden ein Verschulden regelmäßig nicht schon darin zu erblicken sein wird, daß der Betroffene seinen Antrag nicht innerhalb der nach den besatzungsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Frist gestellt hat, so wird doch andererseits grundsätzlich verlangt werden müssen, daß er sich innerhalb einer angemessenen Frist um die Erlangung einer Entschädigung bemüht hat. Hat er auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Abgeltung von Besatzungsschäden innerhalb der in § 47 Absatz 1 BesAbgeltG genannten Frist keinen Antrag gestellt, so wird in aller Regel die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Betracht kommen.

Sollten sich hieraus in Einzelfällen besondere Härten ergeben, so bitte ich, mich zu unterrichten.

III.

5. Soweit hiernach die Voraussetzungen für die Gewährung einer Entschädigung nicht gegeben sind, erkläre ich mich ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung der Bundesrepublik damit einverstanden, einen Härteausgleich gemäß § 40 BesAbgeltG nach Maßgabe der folgenden Grundsätze zu gewähren, wenn

- a) ein Besatzungsschaden im Sinne des § 2 BesAbgeltG vorliegt;
- b) keiner der Ausschußtatbestände des § 3 BesAbgeltG gegeben ist;
- c) die Inhaftierung rechtswidrig und schuldhaft war und einen Vermögensschaden verursacht hat, der zu einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Inhaftierten geführt hat, und
- d) der Schaden wirtschaftlich noch nicht überwunden werden konnte.

6. Der Schaden ist als wirtschaftlich überwunden anzusehen, wenn der Betroffene über ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen verfügt, das dem Durchschnitt seines Einkommens in den letzten drei Jahren vor der Inhaftierung — soweit es sich um Arbeitseinkommen handelt, angepaßt an das veränderte Lohn- und Gehaltsniveau — entspricht oder es überschreitet. War das Durchschnittseinkommen in den letzten drei Jahren vor der Inhaftierung aus Gründen, die in den Kriegs- und Nachkriegsverhältnissen lagen, anomal hoch oder niedrig, so kann statt dessen von dem Durchschnitt des Einkommens in den Jahren 1937 bis 1939 ausgegangen werden.

Der Schaden gilt in jedem Falle als wirtschaftlich überwunden, wenn der Betroffene im Jahre 1955 ein jährliches steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 5000,— DM bezogen hat; der Einkommensbetrag erhöht sich für Verheiratete um 2000,— DM, für jedes unterhaltsberechtigten Kind um 500,— DM.

Der Begriff des Einkommens bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 21. Dezember 1954 — BGBl. I S. 441 —.

7. Der Härteausgleich bemißt sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem unter Nr. 6 Absatz 1 genannten Durchschnittseinkommen und dem steuerpflichtigen Einkommen, das der Betroffene tatsächlich erzielt hat oder durch eine ihm zumutbare Beschäftigung erzielen konnte.

In jedem Fall ist vor der Festsetzung des Härteausgleichs zu prüfen, ob eine Verringerung des Einkommens des Betroffenen etwa auch dann eingetreten wäre, wenn die Inhaftierung nicht erfolgt wäre.

Die Höchstgrenze des Härteausgleichs bildet in jedem Fall der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten oder durch eine zumutbare Beschäftigung erzielbaren Jahreseinkommen des Betroffenen und dem unter Nr. 6 Absatz 2 genannten Betrag.

8. Der Härteausgleich wird regelmäßig in Form einer Rente gewährt, und zwar vom Zeitpunkt der Antragstellung, frühestens jedoch vom 1. Dezember 1955 ab in gleichen monatlichen Teilbeträgen, zahlbar am Beginn eines jeden Monats.

Der Härteausgleich ist jeweils nur für den Zeitraum von zwei Jahren festzusetzen. Alsdann ist eine Überprüfung der Verhältnisse und gegebenenfalls eine Neufestsetzung vorzunehmen, sofern eine Änderung der Verhältnisse des Betroffenen das erfordert. Der Betroffene ist im übrigen zu verpflichten, jede Änderung in seinen Verhältnissen alsbald der festsetzenden Stelle anzuzeigen.

Der Härteausgleich darf grundsätzlich nicht über den Zeitpunkt hinaus gewährt werden, bis zu dem der Betroffene, auch wenn die Inhaftierung nicht erfolgt wäre, die vor der Inhaftierung ausgeübte Erwerbstätigkeit ausgeübt hätte. Sollte im Einzelfall eine abweichende Regelung aus Billigkeitsgründen geboten erscheinen, so behalte ich mir die Entscheidung vor.

9. In Fällen, in denen nicht mit einem vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung des Härteausgleichs zu rechnen ist, kann anstelle der laufenden Ausgleichszahlungen eine einmalige Beihilfe gewährt werden, wenn und soweit es zur Behebung der wirtschaftlichen Existenzgefährdung zweckmäßig

erscheint. Die Beihilfe soll regelmäßig den fünffachen Jahresbetrag der laufenden Härteausgleichszahlung nicht übersteigen.

10. Im Falle des Todes des Betroffenen kann der Härteausgleich in sinngemäßer Anwendung der §§ 16 Absatz 2 und 18 Absatz 2 BesAbgeltG der Ehefrau und den Kindern des Betroffenen gewährt werden, wenn sie infolge seines Todes ein auf Gesetz beruhendes Unterhaltsrecht gegen ihn verloren haben; der Ausgleichsbetrag darf in diesen Fällen für die Ehefrau 40 v.H. des Betrages, der dem Betroffenen selbst hätte gewährt werden können, für jedes Kind 20 v.H. insgesamt jedoch den Betrag von 80 v.H. dieses Betrages nicht übersteigen.

Im übrigen sind die Grundsätze der Nr. 84—87 und 90 meiner Richtlinien zu dem Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden bei der Bemessung des Härteausgleichs heranzuziehen, soweit sie der vorstehenden Regelung nicht entgegenstehen.

Beziehen die Betroffenen Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz, ist wegen der Anrechnung von Rentenleistungen und sonstigen Einkünften auf die Unterhaltshilfe mein Rundschreiben vom 22. Juli 1955 — II E/1 — BL 1535—2 55 — sinngemäß anzuwenden.

11. Der Härteausgleich wird auf Antrag gewährt. Als Antrag sind auch bereits vorliegende Erklärungen des Betroffenen oder einer der in Nr. 10 genannten Personen zu behandeln, aus denen der Wunsch, eine Abgeltung für den Inhaftierungsschaden zu erhalten, eindeutig ersichtlich ist. Anträge, die nach dem 30. September 1957 gestellt werden, sind grundsätzlich nicht mehr zu berücksichtigen.

12. Die Entscheidung über die Anträge auf Gewährung eines Härteausgleichs nach den vorstehenden Grundsätzen übertrage ich den Herren Finanzministern und Finanzsenatoren der Länder mit der Befugnis, sie auf die ihnen nachgeordneten Behörden der Verteidigungslastenverwaltung weiter zu übertragen, die für die erstinstanzliche Entscheidung über Anträge auf Entschädigungen für Verletzungen des Körpers und der Gesundheit zuständig sind.

Im Falle der Übertragung der Entscheidungsbefugnis ist die Zustimmung des Vertreters des Bundesinteresses einzuholen, wenn ein Härteausgleich gewährt werden soll.

In der Mitteilung der Entscheidung an den Betroffenen bitte ich zum Ausdruck zu bringen, daß der Härteausgleich ohne Rechtsverpflichtung der Bundesrepublik gewährt wird.

13. Ich bitte, mich halbjährlich, erstmalig zum 1. Oktober 1957, über die Zahl der Fälle, in denen ein Härteausgleich bewilligt worden ist und über die Höhe der bewilligten Ausgleichszahlungen, getrennt nach laufenden Zahlungen und einmaligen Beihilfen, zu unterrichten.

14. Die Ausgleichszahlungen sind zu Lasten des Kapitels 3511 a Titel 950, Untertitel 7 des Bundeshaushalts zu buchen. Die erforderlichen Haushaltsmittel für das Rechnungsjahr 1956 gelten als zugewiesen.

Schäffer"

— MBl. NW. 1957 S. 1010.

G 131; hier: Zahlung von Entlassungsgeld gem. § 71 b

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 4. 1957 —
B 3209—981/IV/57

Das Arbeitsgericht Hannover hat in seinem Urteil v. 1. 2. 1956 — Ca 1519/55/3 — entschieden, daß die Gewährung eines Entlassungsgeldes gem. § 71b G 131 nicht deshalb versagt werden kann, weil der Antragsteller am 8. 5. 1945 bereits ein bestimmtes Lebensalter erreicht oder eine Rente bezogen hatte.

Der Bundesminister des Innern hat sich dieser Auffassung angeschlossen und gebeten, die dem Urteil entgegenstehenden Einschränkungen in den von ihm aufgestellten Richtlinien für die Behandlung von Anträgen auf Entlassungsgeld als gegenstandslos anzusehen.

Ich bitte daher, in Abschn. I Nr. 2 Abs. 1 Buchst. a) meines RdErl. v. 26. 5. 1955 — B 3001 — 1666/IV/55 — (MBI. NW. S. 977) die Worte

„das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder sofern er jünger war, noch nicht eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung — Angestelltenruhegeld oder Invalidenrente — bezog“

zu streichen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Bezug: Mein RdErl. v. 26. 5. 1955 — B 3001 — 1666/IV/55 — MBI. NW. S. 977

An alle mit der Durchführung des G 131 betrauten Dienststellen.

— MBI. NW. 1957 S. 1014.

Richtlinien für die Gewährung einer Nachtdienstentschädigung

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 4. 1957 — B 2128 — 1242/IV/57

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landes mit Wirkung vom 1. 4. 1957 als Entschädigung für die üblicherweise im Nachtdienst entstehenden Mehraufwendungen, insbesondere für Ernährung, eine widerrufliche Nachtdienstentschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt wird:

1. Voraussetzung für die Gewährung der Nachtdienstentschädigung ist, daß allgemein oder im Einzelfall Dienst in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr angeordnet worden ist. Zeiten der Arbeitsbereitschaft werden nur insoweit berücksichtigt, als sie auf das Wochenleistungsmaß bzw. die Arbeitszeit angerechnet werden. Reisezeiten und Wartezeiten (einschl. Übernachtungen) während einer Dienstreise oder eines Dienstganges im Sinne des Reisekostenrechts bleiben stets unberücksichtigt.
2. Die Nachtdienstentschädigung wird nicht gewährt
 - a) bei Bürodienst, der üblicherweise sonst nur in den Tagesstunden geleistet wird; dazu rechnet auch die Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und dergleichen;
 - b) für nächtliche Dienstgeschäfte, wenn nach Nr. 28 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz Übernachtungsgeld gewährt wird, ohne daß eine Unterkunft in Anspruch genommen wird;
 - c) Bediensteten, die bereits für durch den Dienst entstehende Mehrausgaben für Verpflegung usw. entschädigt werden, z. B. durch Gewährung von Außendienstpauschalen, Zehrzulagen, Bewegungsgeldern, Erfrischungszuschüssen und sonstigen Aufwandsentschädigungen, ferner beamteten Dienstangestellten der Bereitschaftspolizei, die im Rahmen ihrer Ausbildung zu Übungszwecken Nachtdienst versehen.
3. Die Nachtdienstentschädigung wird für jede Nacht berechnet. Sie beträgt für jede anrechnungsfähige Arbeitsstunde 0,25 DM. Unterbrochene Arbeitszeiten sind zusammenzurechnen. Bei Teilen einer Stunde werden Arbeitszeiten unter 10 Minuten nicht berechnet. Arbeitszeiten von 10 bis 30 Minuten werden mit dem Zuschlag für eine halbe Stunde, Arbeitszeiten von mehr als 30 Minuten mit dem Zuschlag für eine volle Stunde vergütet.
4. Die Nachtdienstentschädigung ist monatlich nachträglich zu zahlen. Sie ist zu buchen wie die jeweiligen Bezüge.
5. Die Nachtdienstentschädigung ist eine Aufwandsentschädigung.

Für Angestellte und Arbeiter gilt dieser RdErl. nur bis zum Inkrafttreten entsprechender tarifvertraglicher Regelungen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die obersten Landesbehörden.

— MBI. NW. 1957 S. 1015.

J. Minister für Wiederaufbau

III A. Unterbringung der Bevölkerung, Umsiedlung und Wohnungswirtschaft

Bescheinigung der für die Bewilligung oder fachliche Prüfung von Anträgen auf öffentliche Wohnungsbauförderung zuständigen Stellen über die Zulässigkeit der Gewährung von Aufbaudarlehen als Globaldarlehen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 18. 4. 1957 — III A 1/4.522 Tgb. Nr. 680/57

Nach den Durchführungsbestimmungen über Sammeldarlehen im Globalverfahren [vgl. die im Bezug zu b) genannte Bekanntmachung] dürfen Globaldarlehen von den für die Bewilligung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau zuständigen Stellen nur noch gewährt werden,

„wenn die Personen der Berechtigten zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht feststehen und es sich um Maßnahmen der Eingliederung von Geschädigten handelt

- a) im Wege der äußeren Umsiedlung von Vertriebenen oder kriegssachgeschädigten Evakuierten, soweit Mittel zur Gewährung von Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau mit entsprechenden Auflagen bereitgestellt werden;
- b) im Wege der inneren Umsiedlung (Umsetzung); eine Umsetzung im Sinne dieser Bestimmungen liegt vor, wenn es sich um eine von der zuständigen obersten Landesbehörde gelenkte Eingliederungsmaßnahme handelt;
- c) zur Durchführung des Kost-Planes;
- d) im Wege von Wohnungsbaumaßnahmen, die der Eigentumswiederherstellung oder der Eigentumsbildung von Geschädigten einschließlich des Vorratsbaues, dem Wiederaufbau oder der Durchführung von Notstandsprogrammen dienen. Voraussetzung ist in diesen Fällen, daß sonst die Sicherung der Gesamtfinanzierung und die bautechnische Durchführung durch die vorhergehende Bearbeitung der damit zusammenhängenden Einzelanträge über Gebühr verzögert würden.

(2) Grundsätzlich ist die nach Nr. 1 zulässige Vorwegbewilligung von Aufbaudarlehen (Sammeldarlehen) zu beschränken auf Vorhaben des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues. Ein Sammeldarlehen wird im allgemeinen für mehrere Wohnungen gleichzeitig durch einen Vorbescheid bewilligt; es kann auch ausnahmsweise für eine Wohnung bewilligt werden. Abweichungen von diesem Grundsatz können von den Landesausgleichsämtern zugelassen werden, wenn feststeht, daß dies einem bei den wohnungsuchenden Geschädigten am Bauort vorliegenden Bedürfnis entspricht.“

(Teil IX Abschnitt A Ziff. 1 der Durchführungsbestimmungen zur Weisung über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau [AW-DB].)

Dem Antrag auf Bewilligung eines solchen Globaldarlehens ist nach Ziff. 5 eine Bescheinigung der für die Bewilligung oder bei Wohnungsneubauvorhaben fachliche Vorprüfung von Anträgen auf öffentliche Wohnungsbauförderung zuständigen Stelle beizufügen, daß das Bauvorhaben im Rahmen der Eingliederungsmaßnahmen durchgeführt wird. Die Bescheinigung gem. Buchst. d), daß es sich um eine Wohnungsbaumaßnahme handelt, die der Durchführung von Notstandsprogrammen dient, ist von der Bewilligungsbehörde zu erteilen:

1. bei Wohnungsbaumaßnahmen, die nachrangig aus Mitteln der Programme zur Unterbringung von SBZ-Zuwanderern (SBZ-Programme),
2. bei Wohnungsbaumaßnahmen, die nachrangig aus Mitteln der Räumungsprogramme für Notunterkünfte gefördert werden.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

- Bezug: a) Weisung des Bundesausgleichsamtes über Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau (WA-Weisung) v. 3. 12. 1956 (Mtbl. BAA S. 543).
b) Bekanntmachung des Bundesausgleichsamtes zu den Durchführungsbestimmungen über Sammeldarlehen im Globalverfahren nach § 17 der QW-Weisung v. 13. 12. 1956 (Mtbl. BAA S. 548).

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes
Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,
die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
Düsseldorf,
Landesbank für Westfalen — Girozentrale —
Münster.

Nachrichtlich:

An den Bundesminister für Wohnungsbau
Bad Godesberg (Mehlem), Deichmannsaue,
Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und
Kriegsgeschädigte Bonn,
Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf,
Arbeits- und Sozialminister des Landes
Nordrhein-Westfalen Düsseldorf,
Präsidenten des Landesarbeitsamtes
Nordrhein-Westfalen Düsseldorf.

— MBl. NW. 1957 S. 1016.

Notizen

Erteilung des Exequaturs an den Generalkonsul von Haiti in Hamburg

Düsseldorf, den 16. April 1957.

I B 3 — 418 — 1/57

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Haiti in Hamburg ernannten Herrn Henri Fouchard am 10. April 1957 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1957 S. 1018.

Amtsbezirke der Philippinischen Konsularabteilung in Bonn und des Konsulats der Philippinen in Hamburg

Düsseldorf, den 25. April 1957.

— I B 3 — 503 — 3/57

Die Gesandtschaft der Philippinen hat mitgeteilt, daß der Amtsbezirk

- a) der Konsularabteilung der Philippinischen Gesandtschaft in Bonn die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, das Saarland und den Freistaat Bayern umfaßt,
b) des Konsulats der Philippinen in Hamburg die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein umfaßt.

— MBl. NW. 1957 S. 1018.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 4. 1957

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen.		4. EheG §§ 5, 23, 42. — Das Scheidungsverlangen eines Ehegatten, dessen Prozeßgegner in vernichtbarer Doppelhe lebt, kann nicht ohne weiteres darauf gestützt werden, daß dieser Ehegatte durch den Geschlechtsverkehr in der Doppelhe Ehebruch begangen habe. OLG Hamm, Beschl. v. 11. Januar 1957 — 10 W 50/56.	90
Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Bewilligung des Armenrechts im Verhältnis zum Fürstentum Liechtenstein	85	5. ZPO § 181 Abs. 2. — Eine Ersatzzustellung an eine in einer Heilanstalt befindliche Person kann nach § 181 Abs. 2 ZPO ordnungsgemäß nur an den Leiter der Anstalt, seinen Vertreter im Amt oder einen mit der Erledigung von Leitungsgeschäften betrauten Vertreter erfolgen. OLG Hamm, Beschl. v. 21. Dezember 1956 — 15 W 588/56.	91
Bildung einer Dritten Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht in Bielefeld	85	6. Unterbr.G NW §§ 1 Abs. 2, 17, 20. — Stellt die Ordnungsbehörde einen Antrag auf Unterbringung, obwohl der Pfleger des Unterzubringenden mit der Unterbringung einverstanden ist, so sind ihr die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, wenn sie infolge grober Nachlässigkeit von dem Wirkungskreis und der Zustimmung des Pflegers keine Kenntnis hatte. AG Gütersloh, Beschl. v. 6. Februar 1957 — XIV 36 L.	91
Personalnachrichten	86	7. GBO § 13. — Sind in einem dem Grundbuchamt eingereichten Verträge die nur schuldrechtlich wirksamen Vereinbarungen von den dinglichen nicht getrennt, so ist es nicht Aufgabe des Grundbuchamtes, diese Trennung im Wege der Auslegung vorzunehmen. Vielmehr müssen die von den Beteiligten eingereichten Eintragungsanträge und Eintragungsbewilligungen eindeutig sein. OLG Hamm, Beschl. v. 29. Januar 1957 — 15 W 66/57.	92
Rechtsprechung		8. GBO §§ 15, 19, 71, 78, 80; BGB §§ 399, 883, 885, 1179. — Zur Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des vom Grundstückseigentümer an den nachrangigen Grundschuldgläubiger abgetretenen bedingten Anspruchs gegen den vorrangigen Grundschuldgläubiger auf Übertragung der Grundschuld nach Tilgung der durch diese Grundschuld gesicherten Forderung und Erledigung des Sicherungszwecks ist die Bewilligung des vorrangigen Gläubigers erforderlich. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16. Februar 1957 — 3 W 348/56.	92
Zivilrecht		Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes	94
1. BGB §§ 249 ff. — Der merkantile Minderwert eines durch Unfall beschädigten Kraftwagens kann dann nicht verlangt werden, wenn der Geschädigte das Fahrzeug nicht verkauft. OLG Köln, Urt. v. 22. Februar 1957 — 9 U 242/56.	86		
2. BGB §§ 832, 840, 1631; HGB § 76. — Die Aufsichtspflicht der Eltern ist kraft Gesetzes grundsätzlich nicht eingeschränkt, wenn ihr 17-jähriger Sohn sich in der kaufmännischen Lehre befindet und in die Familiengemeinschaft des Lehrherrn mit Beköstigung und Unterkunft aufgenommen ist — Eine vertragliche Einschränkung der Aufsichtspflicht erfordert in einem solchen Fall, daß die Eltern sorgfältig und gewissenhaft prüfen, ob einerseits nach den besonderen Umständen des Lehrbetriebes und den persönlichen Verhältnissen des Lehrherrn und andererseits nach der charakterlichen Veranlagung und Eigenart ihres Sohnes die Aufnahme in die Hausgemeinschaft des Lehrherrn geboten und ratsam ist. OLG Köln, Urt. v. 4. Dezember 1956 — 9 U 144/56.	88		
3. BGB § 2242. — Begriff der Eigenhändigkeit der Unterschrift. OLG Köln, Urt. v. 27. November 1956 — 9 U 77/56.	90		

— MBl. NW. 1957 S. 1017/18.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.
